

Kooperationsvereinbarung

Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit im Kreis Plön

Kinder und Jugendliche benötigen vielfach Hilfe und Unterstützung in der Schule, in der Freizeit und in ihren Familien. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde, unter der Moderation von Frau Prof. Dr. Raingard Knauer (FH-Kiel), diese Arbeitshilfe zur praktischen Zusammenarbeit der Institutionen Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit erarbeitet.

Kooperationsvereinbarung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII).

„Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.“ (§ 4 SchulG)

Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit begleiten und unterstützen junge Menschen auf ihrem Weg ins Leben. Sie arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, aber mit unterschiedlichen Kompetenzen und Methoden. Eine Kooperation der Institutionen ist besonders dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche schwierige Lebenssituationen nicht mehr bewältigen können, auffällige Verhaltensweisen entwickeln und auch in der Schule Probleme haben und Probleme machen.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Schulen und die Schulsozialarbeit verabreden, in diesen Einzelfällen künftig eng zusammenzuarbeiten.

Inhalte:

1. Kooperationspartner
2. Ziele der Kooperation
3. Grundsätze der Kooperation
4. Kooperationsanlässe
5. Kooperationsprozess
6. Kooperationsgespräche im Einzelfall
7. Erreichbarkeit der kooperierenden Einrichtungen
8. Informationsaustausch und Datenschutz

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperation sind die Einrichtungen der Jugendhilfe, die Schulen und die Schulsozialarbeit.

Für die Jugendhilfe:

- wird hier und im Folgenden der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kreises Plön mit den Außenstellen Plön, Preetz, Schönkirchen und Lütjenburg relevanter Akteur der Kooperationsvereinbarung

Für die Schule:

- alle schulamtsgebundenen Schulen des Kreises Plön (Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen)

Für die Schulsozialarbeit:

- alle Träger der Schulsozialarbeit

2. Ziele der Kooperation

Ziel der Kooperation von ASD, der Schule und der Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche in Problemlagen möglichst frühzeitig zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die spezifischen Fachkompetenzen der einzelnen Institutionen.

3. Grundsätze der Kooperation

Der ASD, die Schulen und die Schulsozialarbeit vereinbaren folgende Grundsätze der Kooperation:

1. Im Mittelpunkt der Kooperation stehen die Bedarfe der Schülerin/des Schülers.
2. Schule, ASD und Schulsozialarbeit nutzen ihre Fachkompetenzen und Handlungsmöglichkeiten, um das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen.
3. Sie respektieren ihr jeweils spezifisches fachliches Handeln.
4. Sie beziehen das Kind/den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten in die Förder- und Hilfeplanung mit ein.
5. Sie informieren sich unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gegenseitig, solange ein Fall gemeinsam bearbeitet wird.

4. Kooperationsanlässe

Schule, ASD und Schulsozialarbeit kooperieren insbesondere in den Fällen, in denen eine notwendige Unterstützung durch die Jugendhilfe bzw. der Schule und der Schulsozialarbeit allein nicht mehr sichergestellt werden kann, d.h.:

- bei unregelmäßigem Schulbesuch und Verdacht auf Schulschwänzen
- bei Schulverweigerung
- bei Schülerinnen und Schülern, die sich über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen pädagogischen Situationen deutlich abweichend von schulischen und gesellschaftlichen Normen verhalten. Dies kann sowohl extroversiv (Aufmerksamkeitsstörungen, aggressives Verhalten, Delinquenz, Schulschwänzen) als auch introversiv (Angst, Depression, Schulverweigerung, Essstörungen, Suchtverhalten, Belastungsfolgen aufgrund sexuellen Missbrauchs) in Erscheinung treten
- bei Vorliegen des Verdachts auf Gewalt, Vernachlässigung oder sexualisierten Missbrauch

Die Kooperation kann sowohl durch die Schule und die Schulsozialarbeit als auch durch den ASD eingeleitet werden.

In Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung treffen Schule, ASD und Schulsozialarbeit eine gesonderte „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei möglicher Kindeswohlgefährdung“. Der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist eine Übersicht zum Ablaufschema (siehe Anhang 4) beigelegt.

5. Kooperationsprozess

Beobachtet die Schule, der ASD oder die Schulsozialarbeit Problemlagen, bei denen die Unterstützung durch die eigene Einrichtung nicht ausreicht, nimmt sie zu den jeweils anderen Institutionen Kontakt auf. Dabei sollte zuvor geklärt sein, welche Handlungsmöglichkeiten in der eigenen Einrichtung für den Einzelfall gegeben sind und was bereits getan wurde.

Die Handlungsmöglichkeiten für die Schule, die Schulsozialarbeit und den ASD verdeutlicht folgendes Schaubild:

Schwierigkeiten einer Schülerin/eines Schülers, die nicht durch Schule, Schulsozialarbeit oder Jugendhilfe allein zu lösen sind.



Bei der Kooperation kann es sich um eine einmalige Zusammenarbeit (z.B. Beratung oder Begleitung von Elterngesprächen) oder um eine längerfristige Zusammenarbeit handeln (z.B. erzieherische Hilfen durch den ASD, Unterstützung fachlichen Lernens durch die Schule).

Dauer und Intensität der Zusammenarbeit richtet sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall. Dabei wird jeweils geklärt, welche Maßnahmen durch die Schule bzw. den ASD und der Schulsozialarbeit durchgeführt werden. Je nach Einzelfall können diese über einen längeren Zeitraum parallel erfolgen (Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung seitens des ASD; Hausaufgabenbetreuung o. ä. seitens der Schule). Wichtig ist, dass die Partner wissen, ob und von wem welche Unterstützung geleistet wird. Das bedeutet nicht, dass z. B. die Schule immer informiert ist über die einzelnen Schritte des ASD (Datenschutz). Es bedeutet aber, dass Schule, die Schulsozialarbeit und der ASD wissen, dass der Fall fachlich noch bearbeitet wird.

Ergeben sich aus dem Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass weitere Kooperationsangebote zu entwickeln sind, werden diese zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Schulleitungen verabredet.

Um die Kooperation im Einzelfall unter Einbindung der Schulsozialarbeit zu qualifizieren wird angestrebt:

seitens der Schulen:

- Die Verankerung der schulischen Erziehungshilfe und der Schulsozialarbeit **im Schulprogramm**
- Die Benennung und Qualifizierung von Lehrkräften, die sich spezifisch mit den Aufgaben der schulischen Erziehungshilfe auseinandersetzen. Kooperationen an Schulen mit Schulsozialarbeit sind erstrebenswert
- Die Benennung von Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartnern für die Jugendhilfefachkräfte an jeder Schule

seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

- Die Benennung einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners für grundsätzliche Fragen der Kooperation mit der Schule und der Schulsozialarbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst

seitens der Schulsozialarbeit:

- Die Benennung einer Ansprechpartnerin / von Ansprechpartnern für grundsätzliche Fragen der Kooperation mit der Schule und dem Allgemeinen Sozialen Dienst

Der hier beschriebene Kooperationsprozess im Einzelfall ersetzt nicht die Hilfeplanung für die Jugendhilfeangebote nach § 36 SGB VIII.

6. Kooperationsgespräche im Einzelfall

Die Kooperation wird durch Kooperationsgespräche eingeleitet, begleitet und abgeschlossen bzw. evaluiert. **Die einladende Einrichtung übernimmt die Einladung, die Gesprächs- und Protokollführung sowie Protokollerstellung.** Für die Gespräche sollte ein Zeitrahmen von 1 bis 1,5 Stunden vorgesehen werden. Bei Bedarf sind die Gespräche für den Nachmittag zu planen.

Erstes gemeinsames Gespräch:

Wird im Einzelfall von einem der Partner eine Zusammenarbeit für notwendig erachtet, findet ein erstes gemeinsames Gespräch statt.

Vorbereitung des Gesprächs:

Dazu sollte die initiiierende Institution geklärt haben:

- Was ist der Anlass des Gesprächs?
- Wie stellt sich die Problematik / das Hilfebedürfnis dar?
- Was wurde bisher getan, um das Kind oder den Jugendlichen zu unterstützen?
- Welche Gesprächspartner sollten einbezogen werden?

Inhalte des Gesprächs:

Gegenstand des Gesprächs ist:

- Anlass des Gesprächs
- Darstellung der Problematik aus unterschiedlichen Perspektiven (Kind / Jugendlicher, ASD, Schule, Schulsozialarbeit, Personensorgeberechtigte)
- Ziele (möglichst konkret und im verabredeten Zeitraum erreichbar)
- Maßnahmen seitens des ASD, der Schule und der Schulsozialarbeit
- Weiteres Vorgehen (z.B. weitere Gespräche mit allen Beteiligten, Abstimmung zwischen den pädagogischen Fachkräften)
- Zeit, Ort und Teilnehmende des nächsten Gesprächs

Protokollierung:

Die Gespräche zwischen dem ASD, der Schule und der Schulsozialarbeit werden in Form eines Gesprächs- oder Ergebnisprotokolls protokolliert (siehe Protokollbogen, Anhang S.8f). Alle Teilnehmenden erhalten eine Kopie.

Abschlussgespräch:

Die Kooperation im Einzelfall, die über einen einmaligen Kontakt hinausgeht, schließt in der Regel mit einem Abschlussgespräch ab. Dieses dient der Reflexion der Fallarbeit und der Kooperationsqualität: Wurden die vereinbarten Ziele erreicht? Waren die Maßnahmen aus der Rückschau richtig? Welche Verbesserungen in der Zusammenarbeit kann es geben?

Das Abschlussgespräch wird protokolliert.

7. Erreichbarkeit der kooperierenden Einrichtungen

Kooperation bedarf kurzfristiger Erreichbarkeit. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsstrukturen der kooperierenden Einrichtungen ist diese nicht immer gegeben. Um die gegenseitige Erreichbarkeit zu sichern, wird Folgendes verabredet:

Schule:

- Die Schule informiert den ASD über die Pausenzeiten.
- Die Schulsekretariate stellen sicher, dass die Lehrkräfte auch bei Telefonaten außerhalb der Pausenzeiten über Gesprächswünsche informiert werden.
- Die Lehrkräfte melden sich dann bei den Fachkräften des ASD spätestens am folgenden Tag.
- Die Schulen hängen die Informationen über die Bezirkszuständigkeiten des ASD sowie die Ansprechpartnerinnen und -partner der anderen Jugendhilfeeinrichtungen im Lehrerzimmer aus.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

- Der ASD informiert die Schule, die Schulsozialarbeit und die anderen Jugendhilfeeinrichtungen regelmäßig über die örtlichen Zuständigkeiten der Fachkräfte und die jeweilige telefonische, elektronische oder persönliche Erreichbarkeit.
- Sollten die Fachkräfte des ASD telefonisch nicht erreichbar sein, ist die Dienststelle immer über die zentrale Faxnummer (Faxformular im Anhang S.10) zu erreichen. Es ist sichergestellt, dass die Faxeingänge zu den allgemeinen Geschäftszeiten täglich weitergeleitet werden.
- Die Fachkräfte des ASD melden sich dann bei den Lehrkräften spätestens am folgenden Tag.

Schulsozialarbeit:

- Die Schulsozialarbeit informiert die Schule und den ASD über die örtlichen Zuständigkeiten der Fachkräfte und die jeweilige telefonische, elektronische oder persönliche Erreichbarkeit.

Andere Jugendhilfeeinrichtungen (Jugendpflege, Kindertageseinrichtungen):

- Andere Jugendhilfeeinrichtungen informieren sowohl den Allgemeinen Sozialen Dienst als auch die Schulen und die Schulsozialarbeit über ihr Konzept, ihre Angebote, die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und -partner und deren Erreichbarkeit sowie Veränderungen in diesen Bereichen.
- Sie hängen die Informationen über Schule, den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Schulsozialarbeit aus, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Einrichtung selbstständig Kontakt zur Schule, den ASD oder die Schulsozialarbeit aufnehmen können.

8. Informationsaustausch und Datenschutz

Bei der Zusammenarbeit zwischen ASD, Schule und Schulsozialarbeit finden die jeweiligen, für die Institutionen geltenden, Datenschutzbestimmungen Anwendung. Eine Informationsweitergabe an die andere Institution bedarf regelhaft der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Ausnahmetatbestände (insbesondere für den Bereich der Kindeswohlgefährdung) ergeben sich aus § 30 Abs. 3 SchulG, § 62 Abs. 3 SGB VIII.

Gesprächs- /Ergebnisprotokoll Kooperationsfall Schule, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe

Schüler/in:
Schule:
Ort & Datum:

Teilnehmende:

Personensorgeberechtigte: evtl. auch Kind bzw. Jugendlicher:	
Schulleitung, Lehrkräfte:	
Schulsozialarbeit:	
Jugendhilfe:	
weitere (Lebensgefährte, Schulbegleitung...):	

Anlass des Gesprächs:

Darstellung der Problematik von Seiten der:

Schule (ggf. Einbeziehung der Schulsozialarbeit):	Personensorgeberechtigte/n:
---	-----------------------------

Jugendhilfe (wenn möglich):	Weitere:
-----------------------------	----------

Zielvereinbarung:

Notwendige Maßnahmen zum weiteren Vorgehen:

Was soll geschehen?	Wer ist zuständig?	Bis wann?

Weitergehende Absprachen (evtl. auch Termin und Teilnehmende des nächsten Gesprächs):

Unterschrift der Teilnehmer/innen

<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>	<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>	<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>	<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>
Personensorge- berechtigte	Lehrkraft Schulleitung	Schulsozialarbeit	ASD



_____ Datum

Faxbenachrichtigung mit der Bitte um Rückruf

an den Allgemeinen sozialen Dienst des Kreises Plön

An:

_____ wenn bekannt bitte Name und Dienststelle der zuständigen ASD-Fachkraft eintragen

Grund der Kontaktaufnahme:

Name des Kindes / Jugendlichen: _____

Grund der Kontaktaufnahme: _____

Kontaktdaten:

Name des Kontaktsuchenden: _____

Schule: _____

Telefonnummer (evtl. auch privat): _____

mögliche Rückrufzeiten: _____

Per Fax an die Fachkraft des ASD. Wenn diese nicht bekannt ist, nutzen Sie bitte die zentrale Faxnummer der jeweiligen Außenstelle:

Plön: 04522-743-95-994

Preetz: 04342 / 798-229

Lütjenburg: 04381 / 4160-16

Schönkirchen: 04348 / 9193 -22

Rolle des Förderzentrums im Kooperationsprozess

„(1) Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten. [...]“¹

Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein umgrenzt im § 45 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Förderzentren. Einerseits unterrichten und erziehen sie als Bildungsinstitution die Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Andererseits geht der Auftrag über die reine Beschulung hinaus, denn als Förderzentren unterstützen sie die Regelschule. Bedeutsam für die Umsetzung des Förderungsauftrags an allen Schulen ist der Einsatz der sonderpädagogischen Unterstützung im Vorfeld sich manifestierender Schwierigkeiten. So steht in der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO):

„Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird [...]“²

Sonderpädagogik wird im Vorfeld eines sonderpädagogischen Förderbedarfs präventiv aktiv. Das Tätigkeitsfeld der Förderzentren ist in der SoFVO durch die Bereiche Prävention, Integration und durch Unterricht im Förderzentrum umschrieben.

Art der Förderung	Prävention	Integration (gemeinsamer Unterricht)	Unterricht im Förderzentrum
Ort der Förderung	vorschulisch bzw. allgemeinbildende Schule	Allgemeinbildende oder berufsbildende Schule	Förderzentrum
Status der Kinder	„von Behinderung bedroht“	„mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf“	„mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf“

¹ Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 45.

² Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung, § 1, Absatz 2.

Zu den Aufgaben der Förderzentren gehört die Hilfe und Unterstützung der Regelschulen in problematischen Erziehungshilfefällen. Die Hilfestellungen sollen in der Regel durch Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe geleistet werden. Im Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, der die Grundlage sonderpädagogischen Handelns bildet, heißt es dazu:

„Sie

- beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes.
- beteiligen sich an der Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen für die Förderung.
- vermitteln weitere Hilfsangebote.
- koordinieren die sonderpädagogischen Angebote mit den Maßnahmen der außerschulischen Träger der Jugendhilfe.
- unterstützen die Schülerinnen und Schüler.
- gestalten zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen.
- begleiten Schülerinnen und Schüler bei der Rückschulung aus der Fachklinik oder aus Erziehungshilfeeinrichtungen.
- organisieren Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler.“³

Auf dieser Grundlage beschreiben die Förderzentren im Rahmen ihrer personellen und situativen Möglichkeiten ein Angebot im Bereich der schulischen Erziehungshilfe. Dieses Angebot stellen sie den Regelschulen in ihrer Region vor und stimmen dabei die Art und Weise der Inanspruchnahme der Angebote mit den Ansprechpartnern an den Regelschulen ab.

Damit ergibt sich folgendes Bild eines gestuften Hilfekonzeptes für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Erziehungsbedarf an der Schule:

- Grundsätzlich entwickeln die Regelschulen Strukturen und Handlungsmöglichkeiten, um mit Erziehungsproblemen angemessen umgehen zu können. Können die Probleme mit eigenen Möglichkeiten nicht bewältigt werden, kann das Förderzentrum beratend hinzugezogen werden. Die Förderzentren haben Beratung anzubieten.
- Können die Probleme im Rahmen dieser Handlungen nicht gelöst werden, so kann mit Hilfe integrativer Maßnahmen des Förderzentrums einer spezifischen Fehlentwicklung entgegengewirkt werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes über Formen des Unterrichts (§ 5):

„(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.

(2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“

³ Lehrplan für Sonderpädagogische Förderung, 4.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, S.93 ff)

Arbeitsverständnis der Schulsozialarbeit im Kreis Plön

Schulsozialarbeit bezeichnet grundsätzlich eine Form der Sozialarbeit im schulischen Kontext oder mit schulischem Bezug. Sie handelt an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe, also im Kontext unterschiedlicher Rechts-, Organisations- und Leistungsbereiche. In dieser Kooperation werden die Bildungsbegriffe von Schule und Jugendhilfe zusammengeführt. Das Verständnis von Schulsozialarbeit als Oberbegriff für einzelne sozialpädagogische Aktivitäten im Rahmen von Schule entwickelt sich nach und nach zu einem integrativen Ansatz weiter. Die Grundsätze und Handlungsprinzipien der Jugendhilfe sind als Leitmaxime für die Schulsozialarbeit zu verstehen, d.h. Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe und setzt diese unter den spezifischen Bedingungen und Anforderungen des schulischen Lebensraumes um.

Gesetzliche Grundlagen

Schulsozialarbeit orientiert sich an dem SGB VIII und dem Schulgesetz.

Grund- und Handlungsansätze der Schulsozialarbeit

- ✓ Prävention
- ✓ Systemorientierung
- ✓ Ressourcenorientierung
- ✓ Partizipation
- ✓ Prozessorientierung
- ✓ Wertschätzung/Respekt
- ✓ Freiwilligkeit
- ✓ Vertraulichkeit
- ✓ Niedrigschwelligkeit

Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit

- ✓ Sozialpädagogische Hilfen und Beratung
 - ✓ Sozialpädagogische Gruppenarbeit
 - ✓ Elternarbeit
 - ✓ Sozialräumliche Vernetzung
 - ✓ Berufs- und Lebensplanung
 - ✓ Schulkultur
 - ✓ Mitarbeit in schulischen Gremien
 - ✓ Anleitung/Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten
- in Relation zur spezifischen Schulform und den personellen Ressourcen

Zielgruppen der Schulsozialarbeit

- ✓ alle Schülerinnen und Schüler
- ✓ Eltern/Erziehungsberechtigte
- ✓ Lehrkräfte

Ziele der Schulsozialarbeit

Allgemeine Ziele

- ✓ Förderung aller jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung
- ✓ Vermeidung und Abbau von (Bildungs-)benachteiligungen
- ✓ Unterstützung und Beratung der Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- ✓ Beitrag zu einer schülerfreundlichen Umwelt

Ziele für die Schülerinnen und Schüler

- ✓ Förderung einer gelingenden Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung
- ✓ Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Stärkung der Widerstandsfähigkeit in Kindes- und jugendgefährdeten Situationen
- ✓ Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen
- ✓ Förderung von Problemlösungskompetenzen und Konfliktfähigkeit
- ✓ Förderung der Berufs- und Lebensplanung

Ziele für die Eltern/Erziehungsberechtigte

- ✓ Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen und –schwierigkeiten, bei Fragen des Kinder- und Jugendschutzes sowie in Krisensituationen
- ✓ Erhalten von Informationen über Hilfsangebote
- ✓ Unterstützung bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Kindern/Erziehungsberechtigten

Ziele für die Lehrkräfte

- ✓ Sensibilisierung für die Lebenswelten und Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen sowie sozialpädagogischen Fragestellungen
- ✓ Erhalten von Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und Kooperationspartner
- ✓ Unterstützung bei der Bewältigung von (akuten) Problemen bzw. Konflikten (Schülern/Klasse)
- ✓ Beratung bei Konflikten zwischen der Lehrkraft und Schülern

Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen durch Schule

(Quelle: Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei möglicher Kindeswohlgefährdung)

Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrages diesen Anhaltspunkten nach. (vgl. § 13 LKschG S.-H.)

Ersteinschätzung, ggf. zunächst kollegiale Beratung mit erfahrener(m) Kollegin/en und/oder der Schulleitung

Ggf. schulische Ressourcen wie Schulsozialarbeit, schulische Erziehungshilfe einbeziehen

Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls und akutem Handlungsbedarf zur Sicherung des Kindeswohls (z.B. Kind berichtet von schwerer körperlicher Misshandlung) **sofortige Kontaktaufnahme und Einbeziehung des Jugendamtes.**

Bei Verdacht auf sex. Missbrauch: Ruhe bewahren, keine vorschnellen Interventionen einleiten, umgehend Fachberatung KschZ und/oder ASD einbeziehen. Keine Konfrontation der Eltern ohne Sicherstellung des Schutzes für das Kind, schriftl. Protokoll der Aussagen d. Kindes möglichst in ursprünglicher Wortwahl, Datum, Ort, Zeit

Anhaltspunkte sind noch unkonkret, bedürfen weiterer Informationsgewinnung / Beobachtungen, ggf. Überprüfungen

Anhaltspunkte stellen keine konkreten Gefährdungen eines Kindes dar, sondern Bedarfe für weitere Hilfen

Keine Gefährdung oder ggf. Hilfebedarfe erkennbar, bzw. Ressourcen der Eltern reichen aus

Es besteht für Lehrerinnen und Lehrer gem. § 4(1) KKG im BKischG Anspruch auf **Fachberatung bei der Risikoeinschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“**. Für den Kreis Plön übernehmen dies Mitarbeiterinnen des Kinderschutzzentrums Kiel (Tel.: 0431-122180). (Falldarstellung/-besprechung anonymisiert oder pseudonymisiert).

Gespräch mit den Eltern (dem Kind/Jugendlichen) in dem die von Schule gesehenen Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindes mit den Eltern besprochen werden. *Ziel: Zugang zu den Eltern bekommen, um Situation des Kindes/der Eltern zu verstehen, klareres Bild von der Gefährdung zu bekommen, Sicht der Eltern auf das Problem, Möglichkeit und Bereitschaft der Eltern Gefährdungen abzuwenden / ggf. Hilfen anzunehmen*

Es bestehen Gefährdungen für das Kind aber Eltern sind bereit und in der Lage an Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

Es liegen keine konkreten Gefährdungen für das Kind vor, aber eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet

Anhaltspunkte unbegründet, keine Gefährdung, weitere Veranlassung nicht erforderlich

Es bestehen Gefährdungen für das Kind. Eltern sind nicht bereit oder in der Lage an Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

ggf. nochmals Hilfestellung durch Fachberatung

Konkrete Vereinbarungen mit Eltern treffen und schriftl. festhalten

Motivieren zur Inanspruchnahme / Vermittlung niedrigschwelliger Hilfen wie z.B. Erziehungsberatungsstelle, Angebote im Sozialraum, OGTS, Bildungspaket

Vermittlung an ASD /Einbeziehen des ASD zwecks weiterer Beratung / Diagnostik bzgl. des Bedarfes erzieherischer Hilfen. ASD zu gem. Gespräch in Schule einladen. vgl. 1. Teil d. Kooperationsvereinbarung

Mitteilung an Eltern, dass ASD informiert wird. Ggf. Informationsweitergabe an ASD gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen

Gefährdung besteht weiter, od. Hilfen nicht ausreichend

Gefährdung beseitigt

Ende

schriftl. Mitteilung an ASD (Mitteilungsbogen verwenden)

schriftl. Eingangsbestätigung des ASD an Schule (§ 13 (2) LKischG)